

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berechnungsleistungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Berechnungsleistungen durch die CADFEM GmbH, Grafing, sowie der CADFEM Austria GmbH, Wien, der CADFEM Suisse AG, Aadorf, der CADFEM US, Inc., Greenville (SC), sowie der CADFEM Engineering Services India PVT Ltd., Hyderabad, (im folgenden einheitlich „CADFEM“ genannt). Die Erbringung der Berechnungsleistungen durch CADFEM gegenüber dem Kunden erfolgt nach den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall und ergänzend nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Leistungen von CADFEM

2.1. Art und Umfang der von CADFEM zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den vereinbarten Festlegungen im vertraglichen Auftragsformular von CADFEM.

2.2 Die vertraglichen Leistungen von CADFEM werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie den anerkannten Regeln der Ingenieurspraxis unter Verwendung von Computerprogrammen auf dem Stand der Technik erbracht. Die Berechnung beruht auf einer numerischen Simulation. Die hierfür erstellten Modelle stimmen zwangsläufig und auch bei Anwendung aller branchenüblichen Sorgfalt niemals vollständig mit der Realität

überein. Dies kann dazu führen, dass Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Berechnungsergebnissen und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Gegenstände bestehen. Daher müssen die von CADFEM errechneten Ergebnisse vom Kunden stets durch geeignete Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an den untersuchten Gegenstand validiert werden. Die Berechnungsleistungen von CADFEM ersetzen auch nicht eine ordnungsgemäße und umfassende Überprüfung der hergestellten Produkte vor ihrer Nutzung auf ihre Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

2.3 CADFEM übernimmt nicht die Verantwortung für die Realisierungsmöglichkeit bei der Herstellung der untersuchten Gegenstände oder für die Erreichung sonstiger Ziele des Kunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes besonders vereinbart ist. Der Kunde trägt daher das Risiko für die technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit der von CADFEM zu erbringenden Berechnungsleistungen.

2.4 CADFEM ist bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach inhaltlicher und zeitlicher Gestaltung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen frei, soweit sich nicht aus dem Vertrag im Einzelfall etwas Abweichendes ergibt. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

2.5 CADFEM ist berechtigt, bei der Leistungserbringung statt der im Vertrag benannten Bearbeiter auch andere ebenso qualifizierte Mitarbeiter bzw. externe Unterneh-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berechnungsleistungen

men und freie Mitarbeiter hinzuzuziehen, wenn nichts anderes vertraglich festgelegt ist.

2.6 Die Leistungserbringung durch CADFEM erfolgt je nach den Festlegungen bei Auftragserteilung auf Basis eines Werkvertrages, bei dem ein bestimmtes Arbeitsergebnis abzuliefern ist, oder auf Basis eines Dienstvertrages, bei dem lediglich eine bestimmte Tätigkeit von CADFEM geschuldet ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kunde hat die vertraglich vereinbarte Vergütung einschließlich Reisekosten und Spesen zu den vereinbarten Sätzen zu entrichten. Alle Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Die Vergütung ist bei Dienstverträgen monatlich, spätestens aber nach Abschluss der Dienstleistung, und bei Werkverträgen nach Abnahme des technischen Berichts sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. CADFEM kann bereits vor/oder während der Durchführung der Tätigkeit Vorschüsse nach dem Stand der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen.

3.3 Der Kunde kann mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis aufrechnen, im Übrigen jedoch nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, CADFEM alle von seiner Seite zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zu den im Auftrag hierfür genannten Fristen, im Übrigen unverzüglich nach Beauftragung zur Verfügung zu stellen. Die vom Kunden bereitgestellten Vorgaben werden von CADFEM nicht überprüft, sofern nicht im Einzelfall

etwas anderes besonders vereinbart ist. Sind Vorgaben des Kunden für CADFEM auch ohne gesonderte Überprüfung erkennbar fehlerhaft, wird CADFEM den Kunden hierauf hinweisen.

4.2 Der Kunde hat CADFEM bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen.

5. Ausführungsfristen

5.1 Sind für den Auftrag Ausführungsfristen festgelegt, steht deren Einhaltung durch CADFEM unter der Voraussetzung der erforderlichen Mitwirkung des Kunden. Werden diese Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen erfüllt, werden die Ausführungsfristen neu verhandelt und in Textform festgelegt.

5.2 CADFEM haftet nicht für eine Leistungsverzögerung, die auf höhere Gewalt oder ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

6. Abnahme, Mängelrechte und Mängelrüge

6.1 Sind von CADFEM nach dem Vertrag bestimmte Arbeitsergebnisse abzuliefern, ist der Kunde verpflichtet, die abgelieferten Arbeitsergebnisse innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt sorgfältig zu untersuchen und CADFEM über etwaige Mängel zu unterrichten. Sofern die Arbeitsergebnisse keine wesentlichen Mängel aufweisen, sind diese innerhalb der zwei Wochenfrist durch Erklärung in Textform abzunehmen. Unterlässt der Kunde die Anzeige von Mängeln, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berechnungsleistungen

6.3 CADFEM kann Teilabnahmen von Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die vertragsgemäße weitere Leistungserbringung sind.

6.4 Die Mängelhaftung von CADFEM richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes ergeben.

7. Nutzungsrechte und Geheimhaltung

7.1 CADFEM ist Urheber des an den Kunden gelieferten technischen bzw. beratenden Berichts und den darin zusammengestellten Daten.

7.2 CADFEM räumt dem Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, die nach dem Vertrag an den Kunden abgeliefert worden sind.

7.3 Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an CADFEM.

7.4 Falls im Rahmen der Leistungserbringung eine Software entwickelt oder weiterentwickelt wurde, erstreckt sich das Nutzungsrecht des Kunden nicht auf diese Software, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Marken- oder Patentrechte. Soweit der Kunde nachträglich die im Rahmen des Auftrags entwickelte Software nutzen möchte, kann er hierüber mit CADFEM einen gesonderten Softwarelizenzvertrag abschließen.

7.5 CADFEM ist berechtigt, das im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzte bzw. gewonnene

Know-how uneingeschränkt, auch gegenüber Dritten, zu verwenden und ähnliche Aufträge zu bearbeiten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziffer 7.6 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kenntnis gegebenen Informationen, auch gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungspflicht übernehmen, wie die Partei selbst. Die Parteien sowie die von ihnen zur Vertragsdurchführung herangezogenen Dritten werden alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die geheimhaltungsbedürftigen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig waren oder von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

8. Haftung

8.1 CADFEM haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht verursacht wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berechnungsleistungen

8.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Kündigung

9.1 Ist Gegenstand des Vertrages die Ablieferung eines Arbeitsergebnisses, kann der Kunde bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen.

9.2 In diesem Fall steht CADFEM die vereinbarte Vergütung zu. CADFEM muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

9.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. Sonstiges, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten München. CADFEM ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

10.3 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrecht.

CADFEM GmbH

Stand: Februar 2013

CADFEM GmbH
Marktplatz 2
85567 Grafing b.München

T +41 (0) 80 92-70 05-0
info@cadfem.de
www.cadfem.de

Weitere Geschäftsstellen:
Berlin, Chemnitz, Dortmund,
Frankfurt, Hannover und Stuttgart

Österreich: CADFEM (Austria) GmbH
www.cadfem.at
Schweiz: CADFEM (Suisse) AG
www.cadfem.ch